ZBB 1999, 176

BGB § 675

Versehentliche Gutschrift des Scheckerlöses nicht zugunsten des Scheckinhabers, sondern des im Scheck benannten Zahlungsempfängers

OLG Karlsruhe, Urt. v. 18.06.1998 – 19 U 163/97 (rechtskräftig), WM 1999, 954

Leitsätze:

1. Schreibt die bezogene Bank den Scheckbetrag aus Versehen nicht dem Scheckinhaber, sondern dem in der Scheckurkunde benannten Zahlungsempfänger gut, so erwirbt dieser keinen Anspruch, wenn er die Gutschrift nicht angenommen, sondern darin eine Fehlbuchung mit berechtigter Stornierung gesehen hat. Der Anspruch aus der Gutschrift ist auch deshalb nicht entstanden, weil die Gutschrift und ihre Stornierung in demselben Kontoauszug aufgeführt sind.

2. Schreibt die bezogene Bank anschließend den Scheckbetrag auf Weisung des Scheckinhabers einem namenlosen Konto „stille Beteiligung“ gut, so steht der Anspruch nicht dem anweisenden Komplementär, sondern seiner Bank zu, weil der Betrag gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen als haftendes Eigenkapital der Bank dargestellt worden ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG